

Durch Verpflegungsgeld zu höheren Renten ! ?

Autoren: Dr. Rainer Rothe, Peter Ott und Hartwig Müller

In unserer Zeitschrift ISOR aktuell machten wir auf das Urteil des Bundessozialgerichtes (BSG) vom 23. August 2007, Aktenzeichen B 4 RS 4/06 R, (Jahresendprämien- Urteil) aufmerksam.

Für die Anspruchsberechtigten des Sonderversorgungssystems der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei, der Organe der Feuerwehr und des Strafvollzuges ergab sich die Frage, ob durch die Anerkennung des Verpflegungsgeldes als Arbeitsentgelt nach § 14 des SGB IV eine höhere Rente erreicht werden kann.

In Abhängigkeit von der Höhe des jährlichen Durchschnittseinkommen kann mit der Berücksichtigung des Verpflegungsgeld die im Rentenbescheid ausgewiesene Zahl der Entgeltpunkte um 0,14 bis 0,20 pro Jahr erhöht werden.

Die Versorgungsträger der neuen Bundesländer lehnten die Einbeziehung des Verpflegungsgeldes in die Entgeltberechnung ab. Diese Frage spitzte sich zu, weil entgegen der Absprache der Versorgungsträger beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dieses Urteil nicht auf die Sonderversorgungssysteme anzuwenden sei. Das Land Brandenburg als Versorgungsträger wich von dieser Absprache ab. Der damalige Innenminister dieses Bundeslandes, Herr Schönbohm, entschied in einem Erlass vom 09.07.2009, dass das Verpflegungsgeld als Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 des SGB IV anerkannt wird. Die Berücksichtigung des erhaltenen Verpflegungsgeldes für die Rentenberechnung erfolgt nur auf Antrag der Anspruchsberechtigten.

Diese Entscheidung des Landes Brandenburg führte zu einer Ungleichbehandlung der Anspruchsberechtigten des genannten Sonderversorgungssystems in den Ländern Mecklenburg- Vorpommern, Berlin, Sachsen – Anhalt, Sachsen und Thüringen.

Durch unsere Informationen beantragten viele Anspruchsberechtigte der genannten Bundesländer bei ihren Rentenstellen die Überprüfung der erteilten Entgeltbescheide nach § 44 des SGB X mit dem Ziel der Anerkennung des erhaltenen Verpflegungsgeldes als Arbeitsentgelt für die Rentenberechnung.

Nach den Angaben der Landesregierung von Sachsen-Anhalt auf eine parlamentarische Anfrage einer Abgeordneten der Partei DIE LINKE liegen bei der Rentenstelle 1.746 Anträge auf Überprüfung vor (Drucksache des Landtages Nr. 4/4709 vom 12.01.2016). Das Land Sachsen- Anhalt bleibt bei der festgelegten Linie und verweist auf die Notwendigkeit einer höchstrichterlichen Entscheidung durch das Bundessozialgericht. Von den 1.746 Anträgen haben sich 42 Anspruchsberechtigte zu Klagen gegen erteilte Widerspruchsbescheide vor den Sozialgerichten des Landes entschieden.

Die politische Auseinandersetzung mit Petitionen an den Deutschen Bundestag und die Landtage der neuen Bundesländer bzw. an das Abgeordnetenhaus von Berlin ist erfolglos

abgeschlossen. Es bleibt nur die Klärung der Ansprüche vor den Sozial- und Landessozialgerichten in den einzelnen Bundesländern.

Wie ist der Stand dieser Verfahren:

In zwei Verfahren erkannte das LSG Sachsen und in einem Verfahren das LSG Sachsen-Anhalt das Verpflegungsgeld als Arbeitsentgelt an und ließen die Revision zu. Die zuständigen Versorgungsträger nutzten diese Möglichkeit und legten beim Bundessozialgericht Revision ein. Am 30.10.2014 verhandelte das BSG diese Verfahren und hob die 3 Urteile der beiden LSG auf und wies mit der Begründung einer mangelnden Tatsachenfeststellung diese Urteile an die jeweiligen LSG zurück. Damit kam es nicht zu der von den Versorgungsträgern geforderten höchstrichterlichen Entscheidung.

Das Landessozialgericht Sachsen – Anhalt verhandelte am 13.10.2016 eines dieser zurückgewiesenen Verfahren und kam zu dem Urteil, dass alle vom Bundessozialgericht geforderten Tatsachen ermittelt wurden, erkannte das Verpflegungsgeld als Arbeitsentgelt an und ließ eine erneute Revision nicht zu. Als wichtige Tatsache wertete das Gericht den zwischenzeitlich vorgelegten Beschluss des Präsidiums des Ministerrates der DDR vom 21.04.1960 über die Einführung des Wohnungs- und Verpflegungsgeldes für die Angehörigen der bewaffneten Organe des Ministeriums des Innern. Der Regierung der DDR ging es um die Verbesserung des Einkommens der Angehörigen der bewaffneten Organe. In diesem Beschluss beauftragte das Präsidium des Ministerrates der DDR den Minister der Finanzen, die erforderlichen Haushaltsmittel dem Ministerium des Innern aus dem Fonds für lohnpolitische Maßnahmen 1960 zur Verfügung zu stellen. Das Wohngeld wird seit den 90-er Jahren als Arbeitsentgelt rentenrechtlich wirksam.

Wann das LSG Sachsen die beiden vom BSG zurückverwiesenen Verfahren verhandelt, ist noch nicht bekannt.

Ein positives Urteil sprach auch das LSG Berlin- Brandenburg am 24.02.2016. Das Land Berlin wurde beauftragt, einem Polizisten das Verpflegungsgeld als Arbeitsentgelt anzuerkennen und die erteilten Entgeltbescheide entsprechend zu ändern. Die Revision ließ dieses Gericht nicht zu. Das Land Berlin legte keine Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision ein und erkennt dieses Urteil als Einzelentscheidung an.

In beiden Urteilen ließen diese Gerichte die Revision nicht zu und es gibt keine Möglichkeit, das Bundessozialgericht mit dem Ziel einer höchstrichterlichen Entscheidung anzurufen.

Die Versorgungsträger der Innenministerien der neuen Bundesländer außer Brandenburg und der Innensenat des Landes Berlin verlangen jedoch für eine generelle Anerkennung des Verpflegungsgeldes als Arbeitsentgelt weiterhin eine höchstrichterliche Entscheidung. Das Bundessozialgericht ließ in Beschlüssen zur Ablehnung von Nichtzulassungsbeschwerden

gegen Urteile der Landessozialgerichte erkennen, dass es eine solche Entscheidung nicht treffen wird und es sieht die Entscheidungsbefugnis bei den Landessozialgerichten.

Wie kann es weiter gehen?

Herr RA Bleiberg vertritt für Mitglieder unseres Vereins

30 Klagen vor den Sozialgerichten und

27 Berufungsverfahren vor den Landessozialgerichten.

Im Moment beantragt Herr RA Bleiberg für alle anhängigen Verfahren bei den Sozial- und Landessozialgerichten die mündliche Verhandlung. Die Versorgungsträger und die Sozialgerichte können mit dem Zustand der ruhenden Verfahren gut leben, es kommt jedoch zu keiner Entscheidung. Neben den Verfahren der ISOR- Mitglieder, die von Herrn RA Bleiberg vertreten werden, gibt es noch eine Vielzahl von weiteren Verfahren, die von der Gewerkschaft der Polizei, dem Bund der Ruhestandsbeamten, dem Bund Deutscher Kriminalbeamten u. a. in der gleichen Sache geführt werden. Allein gegen den Versorgungsträger des Landes Sachsen Anhalt sind 42 Verfahren anhängig.

Nach Abschluss aller anhängigen Verfahren wird sich eine gefestigte Rechtsprechung herausbilden. Offen ist die Frage, ob die Versorgungsträger mit einer Vielzahl von positiven LSG - Entscheidungen ohne das angestrebte Urteil des BSG ihre Rechtsauffassung ändern werden. Die einzelnen Versorgungsträger könnten auch entsprechende Nichtzulassungsbeschwerden beim BSG einreichen und eine Abweisung dieser Beschwerden ist auch eine höchstrichterliche Meinung.

Unabhängig von den bereits laufenden Verfahren für die ISOR-Mitglieder kann jeder Anspruchsberechtigte seinen persönlichen Rechtsanspruch aus dem bereits gestellten Antrag auf Überprüfung seines Entgeltbescheides nach § 44 SGB X auch beim Sozialgericht durchsetzen. Das muss jeder Anspruchsberechtigte persönlich auch unter Berücksichtigung des Prozeßkostenrisikos für sich entscheiden.

Dazu sollte jedoch folgende Reihenfolge der einzelnen Schritte berücksichtigt werden:

1. Nach der beiliegenden Übersicht (excel- Tabelle) einschließlich der Hinweise können die möglichen finanziellen Erfolgsaussichten für die Anerkennung des Verpflegungsgeldes als Arbeitsentgelt beurteilt werden. Es reicht jedoch bereits eine Gegenüberstellung des persönlichen Entgeltes laut Rentenbescheid mit der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze lt. Anlage des SGB VI. Liegt das persönliche Entgelt laut Rentenbescheid unter der Beitragsbemessungsgrenze, ist mit einer Erhöhung der Rente durch die Berücksichtigung des Verpflegungsgeldes zu rechnen.

2. Nach dieser Prüfung gemäß Ziffer 1 sollte bei einem Rechtsanwalt die Höhe der möglichen Anwalts- und Gerichtskosten beurteilt werden. Hier muss sich jeder Anspruchsberechtigte entscheiden, ob er das Prozesskostenrisiko eingeht. Hilfreich ist immer der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung. Erst nach Ablauf der Wartezeit bei den einzelnen Versicherern sollte beim Versorgungsträger die Aufhebung des Ruhens des bereits vorliegenden Überprüfungsantrages gestellt werden.
3. Die Versorgungsträger werden erfahrungsgemäß den Antrag auf die Berücksichtigung des Verpflegungsgeldes als Arbeitsentgelt ablehnen. Gegen diesen Ablehnungsbescheid ist der Widerspruch möglich und notwendig. Dieser Widerspruch muss fristgerecht beim Versorgungsträger eingelegt werden. Die Versorgungsträger erteilen in diesen Fällen den Widerspruchsbescheid mit der Rechtsmittelbelehrung, dass gegen diesen Widerspruchsbescheid beim zuständigen Sozialgericht Klage erhoben werden kann.
4. Mit diesem Bescheid kann ein Rechtsanwalt innerhalb eines Monats mit der Einreichung der Klage beauftragt werden. Aus den persönlichen Unterlagen sind für den Rechtsanwalt alle Unterlagen, die Auskunft über das Dienstverhältnis geben, dem Rechtsanwalt zur Verfügung zu stellen. Neben der Erteilung der Vollmacht ist zur Deckung der Anwaltskosten auch die entsprechende Rechtsschutzversicherung vorzulegen.